

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 8 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsburg-Marzell am 30.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde Malsburg-Marzell erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, sowie für die im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Malsburg-Marzell aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde Malsburg-Marzell sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde Malsburg-Marzell aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,70 Euro. (=Vorschlag der Verwaltung bei Einführung von KONUS, bisher 0,25 €)
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigung

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
 - b) Kinder bis zum 6. Lebensjahr.

- c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
 - d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
- a) Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
 - b) Die Fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i.S. von § 15 Abgabenordnung v. 16.03.1976. Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
 - c) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, die Kurmittel i.S. von § 1 dieser Satzung zu nutzen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
 - d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel i.S. von § 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
 - e) Bei Personen mit mindestens 80 v.H. Schwerbehinderung wird die Kurtaxe um 50 v.H. ermäßigt.
- (3) Bei Personen, die über Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsofopferfürsorge sich einem Heilverfahren unterziehen, wird die Kurtaxe um 75 v.H. ermäßigt. (Entspricht 0,17 € bei Erhöhung gem. § 3 Abs. 1 = bisher entrichteter Betrag pro Übernachtung in den Kliniken)

§ 5 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt, sowie zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber (KONUS).
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (4) Kurtaxepflichtige Personen i.S. von § 4 Abs. 3 dieser Satzung sind nicht zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber (KONUS) berechtigt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist nach Ankunft bzw. Abreise an- und abzumelden.

- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von einem Tag nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Für die Meldungen sind die von der Gemeinde Malsburg-Marzell kostenlos ausgegebenen und von der Meldeverordnung vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.
- (4) Die ausgefüllten Meldescheine sind bis zum 5. des folgenden Monats beim Bürgermeisteramt abzugeben.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beiträge sind jeweils bis zum 10. des Folgemonats an die Gemeinde abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Gemeinde zur Verfügung stellt.
- (3) Die Gemeinde Malsburg-Marzell ist berechtigt, bei den verpflichteten Personen und Unternehmen die Bücher und Aufzeichnungen zu prüfen (§§ 140 ff. Abgabenordnung) soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Kurtaxe, sowie die Prüfung der vorschriftsmäßigen Durchführung erforderlich ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere den § 7 Abs. 3 und 4 nicht beachtet;
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde Malsburg-Marzell abführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Juli 2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 24. Oktober 1988 mit allen Änderungen außer Kraft.

Malsburg-Marzell, den 31.03.2015

Gerd Schweinlin
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.